

Veröffentlichung

Preisblatt Netznutzungsentgelte Strom

gültig ab 01.01.2024

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, in Klammern mit Umsatzsteuer angegeben. Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1. Jahresleistungspreissystem

	Benutzungsdauer < 2500 h/a	Benutzungsdauer < 2500 h/a	Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a
Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung auf Mittelspannung	19,29 (22,96)	6,33 (7,53)	171,27 (203,81)	0,25 (0,30)
Mittelspannung	24,55 (29,21)	6,74 (8,02)	161,15 (191,77)	1,27 (1,51)
Umspannung auf Niederspannung	22,10 (26,30)	8,11 (9,65)	204,46 (243,31)	0,82 (0,98)
Niederspannung	22,65 (26,95)	8,33 (9,91)	158,83 (189,01)	2,88 (3,43)

1.2. Monatsleistungspreissystem gem. § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung auf Mittelspannung	28,55 (33,97)	0,25 (0,30)
Mittelspannung	26,86 (31,96)	1,27 (1,51)
Umspannung auf Niederspannung	34,08 (40,56)	0,82 (0,98)
Niederspannung	26,47 (31,50)	2,88 (3,43)

1.3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Die Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Netz- bzw. Umspannebene des Netzanschlusses sowie den am Netzanschluss verbauten Geräten. Sofern der Letztverbraucher keinen eigenen Wandler stellt, setzt sich das für den Messstellenbetrieb zu zahlende Entgelt aus dem Preis für den Zähler, dem entsprechenden Wandler sowie ggf. der Zusatzkomponente zusammen.

Leistung	Preis * €/a
Messstellenbetrieb (Zähler) Mittelspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	260,00 (309,40)
Messstellenbetrieb (Zähler) Niederspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	254,00 (302,26)
Wandler Mittelspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	430,00 (511,70)
Wandler Niederspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	34,00 (40,46)
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger Niederspannung	12,00 (14,28)
Telekommunikationseinrichtung (durch Netzbetreiber)	20,00 (23,80)

* Bei täglicher Auslesung sowie monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung je Entnahmestelle.

Für abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung gilt Folgendes:

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 1,50 Prozent betragen.

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (mit Standardlastprofil)

2.1. Entgelte für die Netznutzung

Netz- bzw. Umspannebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung	56,00 (66,64)	7,91 (9,41)

2.2. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Elektro-Speicherheizung	0,00 (0,00)	1,80 (2,14)
Wärmepumpe	0,00 (0,00)	1,80 (2,14)
Elektromobilität	0,00 (0,00)	1,80 (2,14)

Für neue Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tritt. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen, die mit Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung) bezeichnet werden. Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.	Modul 2 Prozentuale Arbeitspreisreduzierung Ct/kWh
SLP in NS	126,55 (150,59)	3,16 (3,77)

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.
RLM in MS-NS < 2.500 h/a	128,06 (152,39)
RLM in MS-NS ≥ 2.500 h/a	73,35 (87,29)
RLM in NS < 2.500 h/a	129,68 (154,32)
RLM in NS ≥ 2.500 h/a	88,82 (105,70)

2.3. Netzentgelte für Straßenbeleuchtung

Gemäß §17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV sind die Netzentgelte im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung mittels Lastgangmessung zu ermitteln, wenn eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung. Die Umsetzung dieser Preisregelung erfolgt über die Anwendung eines Mischpreises. Dabei wird mit den veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreisen (≥ 2.500 h/a) über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet. Im unserem Netzgebiet wird der Mischpreis auf Basis einer Jahresbenutzungsdauer von 3.200 Benutzungsstunden pro Jahr berechnet.

Netz- bzw. Umspannebene	Arbeitspreis (Mischpreis) Ct/kWh
Niederspannung	7,84 (9,33)

2.4. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung abweichend davon halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu gesonderten Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Messeinrichtung in der Niederspannung	Je Messlokation jährlich €/a
Einrichtungszähler Eintarif	11,60 (13,80)
Einrichtungszähler Zweitarif	19,20 (22,85)
Zweirichtungszähler Zweitarif	23,20 (27,61)
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	12,00 (14,28)

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

4. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr- bzw. Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr- bzw. Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des BDEW (www.bdew.de/energie/mehr-mindermengen-abrechnung-strom/) veröffentlicht.

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, 19.12.2023